

Satzung

(in der Fassung vom 13.02.2012)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: Gebirgs- und Wanderverein Frankenberg. Sitz des Vereins ist Frankenberg(Eder).

Der Verein wurde am 25.06.1990 in das Vereinsregister (VR) eingetragen; jetzt VR-Nr. 3655 Amtsgericht Marburg.

§ 2 Wesen und Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Heimatgedankens sowie des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Satzungszweck wird u. a. verwirklicht durch:

1. Gemeinsame Wanderungen, Fahrten und andere Veranstaltungen.
2. Markierung und Anlage von Wanderwegen. Er setzt sich für die Aufstellung von Ruhebänken, Errichtung von Schutzhütten sowie deren Unterhaltung ein.
3. Schutz der heimatlichen Landschaft und der Umwelt sowie der Natur- und Kulturdenkmäler.
4. Förderung der Wanderjugend und des Jugendherbergswesens.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung - gemäß § 2 dieser Satzung.
2. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinerlei Zahlungen aus dem Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Verein nicht dienlich sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. In den Verein können als Mitglieder aufgenommen werden:

- A) als ordentliche Mitglieder alle Personen über 16 Jahre,
- B) als außerordentliche, nicht stimmberechtigte Mitglieder,
 - a) alle Personen unter 16 Jahre
 - b) Gebietskörperschaften, Verkehrs- und sonstige Vereine, Gesellschaften des HGB, Genossenschaften sowie alle sonst im Handelsregister eingetragenen Firmen.

2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand
3. Der Austritt aus dem Verein ist durch schriftliche Kündigung mit dreimonatiger Frist zum Schluss des Kalenderjahres möglich.

Bei vereinsschädigendem Verhalten kann ein Mitglied durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle ordentlichen Mitglieder sind in den Mitgliederversammlungen stimmberechtigt und können Anträge zur Tagesordnung stellen.
2. Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge für das laufende Jahr sind jeweils bis zum 31. März an den Verein abzuführen.

§ 6 Durchführungen der Wanderungen und sonstigen Veranstaltungen

1. Die Teilnahme an den Wanderungen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins erfolgt auf eigene Gefahr und Haftung. Bei den Wanderungen ist den Weisungen des jeweiligen Wanderführers Folge zu leisten.
2. Die geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze über Natur-, Umwelt-, Wild- und Denkmalschutz sind zu beachten.
3. Zu allen Wanderungen und sonstigen Veranstaltungen sind Gäste willkommen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlungen

1. Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen. Sie sind vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen und zu leiten.
2. Die Jahreshauptversammlung findet im 1. Halbjahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter einzuberufen, wenn es nach Beschluss des Vorstandes dem Wohl des Vereins förderlich ist.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch durchzuführen, wenn wenigstens 25 % der ordentlichen Mitglieder gegenüber dem Vorstand die Einberufung schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beantragen. Die Versammlung ist dann binnen 4 Wochen anzuberaumen.
5. Den stimmberechtigten Mitgliedern muss die schriftliche Einladung zu einer Mitgliederversammlung spätestens zwei Wochen vorher zugehen.

6. Anträge zu Mitgliederversammlungen müssen dem 1. Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der Versammlung vorliegen.
7. Zur Tagesordnung der Jahreshauptversammlung gehören:
 - a) Jahresbericht des 1. Vorsitzenden, des Kassierers, des Wanderwartes, des Wegewartes, des Naturschutzwartes, des Jugendwartes, des Kultur- und Pressewartes und der Kassenprüfer.
 - b) Aussprache über die Berichte
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit erforderlich
 - e) Festsetzung der Beiträge, soweit erforderlich
 - f) Satzungsänderungen, soweit erforderlich
 - g) Anträge nach § 8 Abs. 6.
8. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden; bei Wahlen grundsätzlich, wenn mehrere Wahlvorschläge vorliegen.
9. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 75 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
10. Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von zwei Mitgliedern des Vorstandes nach § 9 Abs. 5 zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand hat im Rahmen der Satzung und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu arbeiten.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem zweiten Vorsitzenden
 - c) dem Kassierer
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Wegewart
 - f) dem stellvertretenden Wegewart
 - g) dem Wanderwart
 - h) dem stellvertretenden Wanderwart
 - i) dem Naturschutzwart
 - j) dem Jugendwart
 - k) dem Kulturwart und
 - l) dem Pressewart

Jedes Vorstandsmitglied kann zusätzlich bis zu zwei Funktionen der Vorstandsposten e) bis l) übernehmen.

3. Die Vorstandstätigkeit endet:
 - a) mit der Wahl des neuen Vorstandes
 - b) durch Niederlegung des Amtes
 - c) durch Vertrauensentzug durch die Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern beschlussfähig. Bei Abstimmung genügt die einfache Mehrheit. Übt eine Person mehrere

Vorstandsposten aus, hat sie nur eine Stimme. Im Falle der Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

5. Zum Vorstand gemäß § 26 (1) BGB gehören der erste und der zweite Vorsitzende. Jeder hat das alleinige Vertretungsrecht. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass der zweite Vorsitzende erst handeln darf, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.
6. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtszeit Ersatzwahl. Der Vorstand führt bis zur Ersatzwahl die Geschäfte weiter.
7. Der erste Vorsitzende soll vierteljährlich mindestens eine Vorstandssitzung einberufen. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes hat der Vorsitzende eine Sitzung innerhalb von drei Wochen einzuberufen.

§ 10 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 11 Kassenprüfer

- a) Die jährliche Prüfung der Kassengeschäfte obliegt zwei Kassenprüfern. Sie sind in der Jahreshauptversammlung für zwei Jahre zu wählen.
- b) Eine notwendig werdende Ersatzwahl erfolgt nach § 9 Abs. 6.
- c) Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit 75 % der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Der Beschluss kann nicht gefasst werden, wenn weniger als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Frankenberg(Eder), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung am 26.03.1990 in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde in der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung am 26.03.1990 angenommen und in der Mitgliederversammlung am 10.02.2003 teilweise neu gefasst.

In der Mitgliederversammlung am 13.02.2012 wurden die §§ 1, 4 und 9 neu gefasst und der bisherige § 12 (Vereinszeitschrift) gestrichen.